

Vorlagen-Nr. **50/2026**

öffentlich	X
nichtöffentlich	

Fachbereich: Umwelt- und Klimaschutz

Wilhelmshaven, 24.02.2026

Informationsvorlage an den RAT

TOP: Information Einführung der emissionsfreien Fahrzeugbeschaffung bei der Stadt Wilhelmshaven

Beratungsfolge	Sitzungstag
1.Lesung Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Brandschutz	04.03.2026
1.Lesung Betriebsausschuss Eigenbetrieb Grundstücke und Gebäude der Stadt Wilhelmshaven	05.03.2026
1.Lesung Betriebsausschuss Technische Betriebe Wilhelmshaven	06.03.2026
2.Lesung Betriebsausschuss Technische Betriebe Wilhelmshaven	13.04.2026
2.Lesung Betriebsausschuss Eigenbetrieb Grundstücke und Gebäude der Stadt Wilhelmshaven	16.04.2026

2.Lesung Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Brandschutz	06.05.2026
1.Lesung Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Haushalt	18.05.2026
1.Lesung Verwaltungsausschuss	18.05.2026
Rat	20.05.2026

Information:

Die Stadt Wilhelmshaven beschafft ab sofort ausschließlich emissionsfreie Fahrzeuge im Sinne des Gesetzes über die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge (SaubFahrzeugBeschG). Für PKW gilt dies ausnahmslos, für Nutzfahrzeuge, soweit technisch geeignete Fahrzeuge auf dem Markt verfügbar sind und die Anschaffung auf der Basis einer Lebenszykluskostenanalyse wirtschaftlich vertretbar ist.

Ausnahmen sind nur zulässig, wenn keine emissionsfreien Fahrzeuge am Markt verfügbar sind oder die Beschaffung wirtschaftlich nicht vertretbar ist. Ausnahmen sind auf dieser Basis zu begründen und zu dokumentieren.

Die Verwaltung berichtet jährlich über den Stand der Umsetzung.

Schick
Stllv. Fachbereichsleiterin

Sichtvermerk
Feist
Oberbürgermeister

Marušić
Dezernent

Begründung:

Klimafreundliche Mobilität ist ein maßgeblicher Bestandteil der verwaltungsinternen Klimaschutzstrategie. Der kommunale Fuhrpark macht knapp 3 % der Treibhausgase in der Gesamtbilanz der Stadtverwaltung aus (2023). Ohne einen konsequenten Umstieg auf emissionsfreie Antriebe sind die gesetzlichen Klimaziele nicht erreichbar.

Die durchgängige Beschaffung emissionsfreier Fahrzeuge durch die Stadt stärkt:

- die Vorbildfunktion der Verwaltung und signalisiert Klimaschutzverantwortung,
- die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben zur nachhaltigen öffentlichen Beschaffung,
- die Reduktion von CO₂-Emissionen im städtischen Fuhrpark,
- die Vorbereitung auf weiter steigende gesetzliche Anforderungen, die perspektivisch emissionsfreie Fahrzeuge als Standard vorsehen.

Mit dem Gesetz über die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge (SaubFahrzeugBeschG) ist die Stadt Wilhelmshaven bereits verpflichtet, bei der Fahrzeugbeschaffung im PKW-Bereich eine Mindestquote von 38,5 % für saubere Fahrzeuge einzuhalten. Für Nutzfahrzeuge gilt eine Quote von 15%. Das Gesetz gibt dabei lediglich Untergrenzen vor. In den vergangenen Jahren sind bei der Stadt Wilhelmshaven bereits zahlreiche Elektrofahrzeuge beschafft sowie Ladeinfrastruktur installiert worden.

Angesichts der städtischen Klimaschutzziele, der zunehmenden Verfügbarkeit emissionsfreier Fahrzeuge in nahezu allen Fahrzeugklassen sowie der langfristig geringeren Betriebs- und Wartungskosten ist eine weitergehende, konsequente Ausrichtung der Fahrzeugbeschaffung auf emissionsfreie Antriebe sachgerecht und geboten. Gerade im PKW Bereich sind emissionsfreie Fahrzeuge meist über den Lebenszyklus gerechnet die wirtschaftlichere Wahl. Dies gilt zunehmend, wenn auch mit Ausnahmen, im Bereich der Nutzfahrzeuge. Hier ist insbesondere die lange Haltedauer der Fahrzeuge zu berücksichtigen. Nutzfahrzeuge, die in den nächsten Jahren beschafft werden, werden vielfach noch im Jahr 2040 im Einsatz sein. Zum Erreichen der Klimaschutzziele ist es notwendig, bereits heute konsequenter als bisher emissionsfreie Fahrzeuge zu beschaffen.

Die Beschaffung geht bewusst über die gesetzlichen Mindestanforderungen des SaubFahrzeugBeschG hinaus, sodass die Stadt Wilhelmshaven ab sofort grundsätzlich nur noch emissionsfreie Fahrzeuge beschafft. Ziel ist es, ab sofort emissionsfreie Fahrzeuge als Standard in der Fahrzeugbeschaffung zu etablieren und damit Investitionsentscheidungen frühzeitig am Ziel der Treibhausgasneutralität auszurichten. Abweichungen sollen weiterhin möglich sein, jedoch fachlich begründet werden müssen (z. B. fehlende technische Alternativen, besondere Einsatzanforderungen).

Der begleitende Ausbau der Ladeinfrastruktur ist als Schlüsselmaßnahme in der Strategie „Treibhausgasneutrale Stadtverwaltung“ definiert und wird dort ausführlich beschrieben.

Anlagen

Anlage 1: Klimaschutzkonzept für die Stadtverwaltung Wilhelmshaven

Anlage 2: Ziel- und Maßnahmenkatalog für die Stadtverwaltung Wilhelmshaven

Anlage 3: SaubFahrzugBeschG

Finanzielle Auswirkungen

☐ nein

☒ ja

Die finanziellen Gesamtauswirkungen sind abhängig von der Anzahl der zu beschaffenden emissionsfreien Fahrzeuge und sind mit diesen separat zu beschließen.

Grundsätzlich liegt der finanzielle Mehraufwand bei der Anschaffung der Fahrzeuge. Mittel- und langfristig wirken sich emissionsfreie Fahrzeuge durch geringere Betriebs- und Wartungskosten in Verbindung mit steigenden CO₂-Preisen haushaltsentlastend aus und sind wirtschaftlich sinnvoll. Ausnahmen aufgrund erheblicher Mehrkosten werden weiterhin möglich sein, sind jedoch darzulegen.

1. Haushaltsmittel im laufenden Haushaltsjahr veranschlagt:

☐ ja

_____ Euro

_____ / _____ Teilhaushalt / Produkt

_____ / _____ Ertrags- / Aufwandskonto

_____ / _____ Einzahlungs- / Auszahlungskonto

☒ nein, Mittel sind noch nicht veranschlagt, müssen in zukünftige Haushaltsplanung einfließen über-/außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen

_____ Euro

_____ / _____ Teilhaushalt / Produkt

_____ / _____ Aufwand- / Auszahlungskonto

gedeckt durch

_____ / _____ Mehrerträge / Minderaufwendungen

_____ / _____ Teilhaushalt / Produkt

_____ / _____ Ertrags- / Aufwandskonto

2. Auswirkungen auf die Folgejahre

☐ nein

☒ ja (Darstellung aus dem Investitionsprogramm bzw. Darstellung der mehrjährigen Finanzdaten)

Personelle Auswirkungen

☒ nein

☐ ja

Klimaauswirkungen

1. Klimaschutzbewertung

☒ positiv

Die Maßnahme geht bewusst über die Mindestanforderungen des SaubFahrzeugBeschG hinaus und entfaltet damit eine hohe zusätzliche Klimaschutzwirkung.

2. Klimaangepasstheit

☒ entfällt